

## I. Fall Tugce Albayrak

1. Das *Jugendstrafrecht* ist geregelt im *Jugendgerichtsgesetz* (JGG). Das JGG gilt für Personen zwischen 14 und < 21 Jahren (*Jugendlicher*: 14 – < 18 Jahre, *Heranwachsender*: 18 – < 21 Jahre). *Kinder* (< 14 Jahre) sind nicht strafmündig (§ 19 StGB). Der Täter Sanel M. war 18 Jahre alt, also Heranwachsender.

2. Das JGG enthält keine eigenen Straftatbestände, also keinen BT. Insoweit gelten die Tatbestände des StGB. Es enthält auch keinen eigenen AT. Es gelten die allgemeinen Regeln des StGB, also etwa für Notwehr, Mittäterschaft usw.

Sonderregelungen enthält das JGG für:

- a) Sanktionen
- b) das Verfahren (prozessuale Regeln)

Hinsichtlich der Sanktionen setzt das JGG vor allem auf erzieherische Maßnahmen. Grundgedanke: Jugendliche und Heranwachsende sind pädagogisch beeinflussbar, und sie sind in geringerem Maße für ihre Taten verantwortlich.

3. Bei *Jugendlichen* (14 - < 18 Jahre) hängt die strafrechtliche Verantwortlichkeit von dem persönlichen Entwicklungsstand ab (§ 3 Satz 1 JGG). Es ist also eine individuelle Beurteilung erforderlich. Häufig wird dazu ein psychologischer Gutachter herangezogen. *Heranwachsende* sind strafrechtlich immer verantwortlich, soweit nicht die Voraussetzungen des § 20 StGB vorliegen. Bei Heranwachsenden stellt sich aber die Frage, ob die Sanktionen dem StGB oder dem JGG zu entnehmen sind. Das JGG ist maßgebend, sofern:

- der Heranwachsende in seiner Entwicklung einem Jugendlichen gleichsteht, oder
- es sich bei der Tat nach den Umständen oder den Motiven um eine Jugendverfehlung handelt (§ 105 JGG).

Das Gericht hat im Fall Tugce angenommen, dass der 18-jährige Angeklagte einem Jugendlichen gleichstand.

4. Das JGG kennt keine zwingende Zuordnung bestimmter Sanktionen zu bestimmten Straftatbeständen. Bei schweren Straftaten kommt grundsätzlich *Jugendstrafe* in Betracht (§§ 17, 18 JGG). Im Fall Tugce reichte der Strafraum von 6 Monaten bis zu 10 Jahren (§ 18 Abs. 1 S. 2 und § 105 Abs. 3 JGG). Von den 3 Jahren, zu denen Sanel M. verurteilt wurde, muss er mindestens 1 Jahr absitzen (§ 88 Abs. 2 Satz 2 JGG).

5. § 227 StGB setzt hinsichtlich der Todesfolge objektiv und subjektiv fahrlässiges Handeln voraus. Das ist im Fall Tugce hinsichtlich der Sorgfaltspflichtverletzung (Schlag ins Gesicht) unproblematisch, aber hinsichtlich der (objektiven, erst Recht: der subjektiven) Fahrlässigkeit fraglich.

## II. Körperverletzungsdelikte (§§ 15, 16 der Gliederung)

1. *Fall*: O leidet an einer Deformation der linken Niere, die aus medizinischer Sicht mittelfristig eine operative Entfernung des Organs erforderlich macht. O weigert sich jedoch aus Angst, diesen Eingriff ausführen zu lassen.

Als O sich unter Vollnarkose einer anderen, kleineren Operation unterziehen muss, nutzt der Chirurg Dr. A die Gelegenheit, auch die erkrankte Niere zu entfernen.

Der Eingriff gelingt. Nachdem er auch diese Operation gut überstanden hat, bedankt sich O bei Dr. A für sein zwar eigenmächtiges, aber „fürsorgliches“ Handeln.

2. Die Beurteilung des ärztlichen Heileingriffs ist umstritten. Die wichtigsten Positionen:
- (a) der Heileingriff ist eine tatbestandsmäßige KV, gerechtfertigt durch (mutmaßliche) Einwilligung;
  - (b) (nur) der *erfolgreiche* Heileingriff ist tatbestandslos;
  - (c) jeder *lege artis* vorgenommene Heileingriff ist tatbestandslos.

Da (und solange) es an einem Tatbestand des eigenmächtigen Heileingriffs fehlt, ist die (auch von der Rspr. vertretene) Position (a) vorzugswürdig. Die Einwilligung muss grundsätzlich *vor* der tatbestandsmäßigen Handlung (hier: dem Heileingriff) erklärt werden. Sie ist nur dann wirksam, wenn der Patient über die Risiken umfassend aufgeklärt wurde.

3. Keine Rechtfertigung bei Sittenwidrigkeit der KV (§ 228 StGB).

*Fall:* T hat seine Lebensgefährtin O im Rahmen sadomasochistischer Praktiken auf deren Verlangen hin mit einem Strick stranguliert. Er erkannte die Lebensgefährlichkeit dieser Praktiken, vertraute aber darauf, dass es nicht zu einem tödlichen Verlauf kommen werde. Tatsächlich stirbt die O kurze Zeit später an einem infolge der Strangulation erlittenen Herzstillstand (BGHSt 49, 166; Sachverhalt vereinfacht).

4. Umstritten ist, ob es für die *Sittenwidrigkeit* ankommt auf

- (a) die Verwerflichkeit der Handlung, oder
- (b) auf die Intensität der körperlichen Beeinträchtigung.

BGHSt 49, 166 entscheidet sich für (b): Einverständlich vorgenommene sadomasochistische Praktiken verstießen nicht als solche gegen die ‚guten Sitten‘ im Sinne des § 228 StGB. Sittenwidrig sei die Tat jedoch, „wenn bei vorausschauender objektiver Betrachtung der Einwilligende durch die Körperverletzung in konkrete Todesgefahr gebracht wird.“

5. Modifiziert werden diese Kriterien in BGHSt 58, 140:

*Sachverhalt:* Die verfeindeten Gruppen X und Y tragen einvernehmlich eine Schlägerei aus. Man hat sich stillschweigend darauf verständigt, sich auf Faustschläge und Tritte zu beschränken. O wird, als er schon wehrlos am Boden liegt, von T mehrfach ins Gesicht getreten. Er erleidet erhebliche Verletzungen, infolge derer er drei Tage im Krankenhaus verbringen muss und 14 Tage arbeitsunfähig krank ist (Sachverhalt vereinfacht).

Nach BGHSt 58, 140 liegt bei vereinbarten Massenschlägereien auch bei Fehlen einer konkreten Todesgefahr ein Verstoß gegen die guten Sitten vor, wenn es an Absprachen fehlt, die das Eskalationspotential begrenzen oder an effektiven Sicherungen für die Einhaltung dieser Absprachen.

6. Erfolgsqualifizierte Delikte (z.B. § 227 StGB) und Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombinationen (wie § 315c III Nr. 1 StGB) gelten dogmatisch als Vorsatzdelikte (§ 11 Abs. 2 StGB).

7. Zur Struktur von Vorsatz-Fahrlässigkeitskombinationen (Beispiel: § 315 c StGB):

	Handlung: vorsätzlich	Handlung: fahrlässig
Gefährdung: vorsätzlich	§ 315c Abs. 1	-
fahrlässig	§ 315c Abs. 3 Nr. 1	§ 315 c Abs. 3 Nr. 2